

99063056261006, 99063056261006

Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen: Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen einreichen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/130761834/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063056261006, 99063056261006
Leistungsbezeichnung I	Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen: Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen einreichen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abfallmitverbrennungsanlage, Müllverbrennungsanlage, Großfeuerungsanlage, 17 BImSchV, LAI-Mustermessbericht, Emissionsmessbericht, Luftschadstoffe,

Modul	Sachverhalt
	Schadstoffmessung, Quecksilber, Emissionsbericht, Pyrolyse, Abfallverbrennungsanlage, Immissionsschutzgesetz, VDI 4220, ReSyMeSa, Messstelle, genehmigungsbedürftige Anlage, Emissionsmessung, TA Luft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/__18.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/__18.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchZustVMV2015rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchKostVMV2019V3Anlage https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchZustVMV2015rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchKostVMV2019V3Anlage
Teaser	Wenn Sie eine Abfallverbrennungsanlage oder eine Feuerungsanlage, in der Sie Abfälle mitverbrennen, betreiben, müssen Sie den Schadstoffausstoß regelmäßig durch Einzelmessungen ermitteln lassen.
Volltext	Wenn Sie Betreiber einer Abfallverbrennungs- oder

Modul	Sachverhalt
	<p>Abfallmitverbrennungsanlage sind, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß in regelmäßigen Abständen durch Einzelmessungen ermitteln lassen.</p> <p>Sie müssen die Messungen durch ein akkreditiertes Messinstitut oder einen Sachverständigen durchführen lassen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Vollständiger Messbericht mit Angaben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messplanung • Messergebnis • verwendete Messverfahren • Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Abfallverbrennung oder Abfallmitverbrennung. <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben Ihre Anlage neu errichtet oder wesentlich geändert. • Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	<p>Verwaltungsgebühr: 100€ - 2.250€ Für die Amtshandlung werden Gebühren erhoben. Die Höhe orientiert sich vor allem an den Errichtungskosten der Anlage oder dem Verwaltungsaufwand. Näheres regelt die Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie wenden sich an ein akkreditiertes Messinstitut oder einen Sachverständigen, stellen die erforderlichen Informationen für die Messung zur Verfügung und vereinbaren einen Messtermin. <ul style="list-style-type: none"> • Anschließend bestätigt das Messinstitut oder der Sachverständige für Sie die Messplanung und meldet diese zusammen mit dem Messtermin der für Sie zuständigen Behörde. • Zum Messtermin ermittelt das Messinstitut oder der Sachverständige die Emissionswerte und vergleicht sie mit den gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten Ihrer Anlage. • Nach Abschluss der Messung erhalten Sie vom Messinstitut oder vom Sachverständigen einen Messbericht. • Den Messbericht müssen Sie prüfen und zusammen

Modul	Sachverhalt
	<p>mit der Messplanung, dem Ergebnis jeder Einzelmessung, dem verwendeten Messverfahren und den Betriebsbedingungen bei der Messung an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde senden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie erhalten von der Behörde eine Bestätigung über den Eingang Ihres Messberichts.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer.
Frist	<p>Der Messbericht muss 8 Wochen nach den Messungen zusammen mit allen Unterlagen bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Wenn Ihre Anlage neu errichtet oder wesentlich verändert wurde, müssen Sie die Messungen im ersten Jahr nach Inbetriebnahme alle 2 Monate durchführen lassen, anschließend regelmäßig alle 6 Monate.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Der Messbericht hat inhaltlich dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe 2018) zu entsprechen. • Wenn Sie die Messungen nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig durchführen lassen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
Rechtsbehelf	Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen <ul style="list-style-type: none"> • Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen müssen deren Schadstoffausstoß regelmäßig durch Einzelmessungen ermitteln lassen • Messung muss durch akkreditiertes Messinstitut oder Sachverständigen durchgeführt werden

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Anlass für die Messung: <ul style="list-style-type: none"> • Anlage wurde neu errichtet oder • Anlage wurde wesentlich verändert • Fristen für die Messung: <ul style="list-style-type: none"> • im ersten Jahr nach Inbetriebnahme: alle 2 Monate • anschließend: regelmäßig alle 6 Monate • für bestimmte abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen abweichende Fristenregelungen • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde <ul style="list-style-type: none"> • zuständig in Mecklenburg-Vorpommern: Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Abteilungen 5
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Abteilung 5
Formulare	https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle
Ursprungsportal	Installations for the incineration and co-incineration of waste: Submit measurement report on individual measurements of air pollutants, Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen: Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen einreichen